|  |
| --- |
|  |

*Freiburg, 20. Oktober 2021*

**Schutzkonzept des Museums für Kunst und Geschichte Freiburg (MAHF) und des Espace Jean Tinguely – Niki de Saint Phalle**

**Das Schutzkonzept des Museums für Kunst und Geschichte Freiburg und des Espace wurde auf der Grundlage der Eidgenössischen Verordnung COVID-19 und der Anordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) gemäss den vom Staat Freiburg verfügten Massnahmen und den Empfehlungen für den Museumsbereich des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und des Verbands der Museen des Kantons Freiburg (VMKF) sowie den Empfehlungen des Dachverbands offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) erarbeitet.**

1. **Zugangskontrolle**

Die COVID-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft:

* Alle Personen ab 16 Jahren, die das MAHF und den Espace zu besuchen wünschen, müssen dem Empfangspersonal ein Covid-Zertifikat und einen mit Foto versehenen Personenausweis vorlegen. Es gilt die 2G-Regel.
* Die für die Prüfung des Zertifikats erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet und nicht gespeichert werden. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
* Der Empfang wird nicht als Museumsraum betrachtet. Er ist auch ohne Covid-Zertifikat zugänglich.
1. **Handhygiene**

Zurverfügungstellung des Hygienematerials:

* Alle Lavabos sind mit Seife und Einweghandtüchern ausgestattet. Seifen- und Handtuchspender werden regelmässig nachgefüllt, damit genügend Hygienematerial zur Verfügung steht.
* Desinfektionsmittel stehen am Eingang des MAHF und des Espace, an den Kassen und neben den Garderobenfächern zur Verfügung.

Empfang und Shop:

* Nur die Flyer zum Mitnehmen sind für die Besuchenden verfügbar.
* Für den Betrieb des Shops werden die für die Geschäfte geltenden Richtlinien berücksichtigt.
* Zahlungen erfolgen vorzugsweise per Kredit-/Debitkarte und wenn möglich kontaktlos. Für Bargeld ist eine kontaktlose Ablagefläche vorgesehen.

Türmanagement: die Eingangstüren der Gebäude funktionieren automatisch.

Keine «Hands-on»-Objekte im Museum: alle Touchscreens, interaktiven Stationen und berührbaren Gegenstände wurden soweit möglich entfernt oder abgeschaltet. Das Publikum wird darüber informiert. Die Audioguides sind verfügbar und werden nach jeder Benutzung desinfiziert.

1. **Maske tragen und Abstand halten**

Öffentliche Räume:

* In allen öffentlichen Räumen des Museums gilt für Personen über 12 Jahren die Maskentragpflicht. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind davon ausgenommen.
* Zwischen allen Personen (ausser zwischen Mitgliedern ein und derselben Familie und zwischen Kindern) ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
* Zwischen den Besuchenden und dem Empfangspersonal ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Nicht-öffentliche Räume:

* In allen nicht-öffentlichen Räumen des Museums gilt ab zwei Personen die Maskentragpflicht. Ausnahmen gelten für Situationen, in denen das Tragen einer Maske aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist, sowie für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
* Ein Abstand von 1,5 m ist zwischen allen Personen (ausser zwischen Mitgliedern ein und derselben Familie und zwischen Kindern) einzuhalten.
1. **Personalschutz**

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Abstand-Halten einhält. Darüber hinaus wird das STOP-Prinzip angewandt. Homeoffice ist weiterhin empfehlenswert.

In Innenräumen gilt ab zwei Personen die Maskentragpflicht. Ausgenommen sind Personen, für die das Tragen einer Maske aufgrund der Art ihrer Tätigkeit nicht möglich oder gemäss Art. 6 Abs. 2 nicht vorgeschrieben ist.

Es gibt keine allgemeine Verpflichtung für Mitarbeitende, ein Zertifikat vorzulegen. Der Arbeitgeber kann jedoch überprüfen, ob sein Personal über ein Zertifikat verfügt, wenn dies die Festlegung geeigneter Schutzmassnahmen oder die Umsetzung des Testkonzepts ermöglicht. Hierfür gilt eine gesonderte Regelung (Art. 25, Abs. 2ter):

* Die Mitarbeitenden müssen vorher konsultiert werden.
* Das Testergebnis darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
* Die Massnahmen müssen schriftlich festgelegt sein.
* Gilt für Mitarbeitende eine Zertifikatspflicht, muss das Unternehmen regelmässige Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
* Gibt es keine Zertifikatspflicht, muss der Arbeitgeber die Testkosten nicht tragen.
1. **Reinigung**

MAHF:

Die Reinigung erfolgt durch das Hochbauamt des Staats Freiburg (SBat):

gesamter Verwaltungsbereich + WC des öffentlichen Bereichs an Wochentagen.

Reinigung durch das Aufsichtspersonal:
gesamter öffentlicher Bereich + WC am Wochenende.

Espace: die gesamte Reinigung erfolgt durch das Aufsichtspersonal.

Alle Oberflächen, die berührt werden können, werden regelmässig desinfiziert.

Die Räume werden regelmässig gelüftet, und die Lufterneuerung ist sichergestellt. Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

1. **Reglement betreffend des Staatspersonals während der Zeit des Coronavirus**

Es gelten die Beschlüsse des Staatsrats betreffend die während der Corona-Pandemie vom Reglement über das Staatspersonal abweichenden Bestimmungen

1. **Besondere Arbeitssituationen**

In Situationen, in denen der geforderte Sicherheitsabstand zwischen den Mitarbeitenden (Techniker, Aufseher für Montagearbeiten usw.) nicht gewahrt werden kann, ist das Tragen der Maske obligatorisch.

Das Personal wird hinsichtlich der Verwendung der Schutzausrüstung (Handschuhe und Masken) geschult.

1. **Information**

Das Personal wird regelmässig informiert über:

alle vom Museum ergriffenen Massnahmen, um diese anzuwenden und sie vom Publikum anwenden zu lassen;

die Schutzregeln des BAG: Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel reinigen (insbesondere bei Arbeitsbeginn, zwischen Publikumskontakten, vor und nach Pausen), in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge husten und niesen, benutzte Taschentücher entsorgen.

Die Öffentlichkeit wird informiert:

Im Voraus (Internet) und vor Ort über die ergriffenen Massnahmen und das erwartete Verhalten;

über die mögliche Schliessung zu kleiner Räume und die Entfernung oder vorübergehende Deaktivierung interaktiver Einrichtungen;

dass das Aufsichtspersonal ermächtigt ist, bei riskantem Verhalten einzugreifen.

Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG ist an allen strategischen Stellen des Museums angebracht.

1. **Museumsprogramme**

Führungen, Vernissagen, Vorträge oder Workshops werden als «Veranstaltungen» und nicht als «kulturelle Aktivitäten» betrachtet.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind für alle Personen ab 16 Jahren ein Covid-Zertifikat und ein mit Foto versehener Personenausweis erforderlich. Die Veranstaltungen können ohne Einschränkungen stattfinden. Ein Abstand von 1,5 m ist zwischen allen Personen einzuhalten (ausser zwischen Mitgliedern ein und derselben Familie und zwischen Kindern).

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-Zertifikat erlaubt, wenn die Höchstzahl der Teilnehmenden 300 Personen überschreitet und diese nicht tanzen. Je nach Art der Veranstaltung bleibt die Möglichkeit, das Covid-Zertifikat (2G oder 3G) zu verlangen, vorbehalten. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die 3G-Regel.

Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden. Es gelten die Regeln von Gastro Freiburg.

Für jede Veranstaltung wird eine Person benannt, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

1. **Besondere Massnahmen für kulturelle Aktivitäten mit Kindern**

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist für Jugendliche ab 16 Jahren und ihre Begleitpersonen die Vorlage eines Covid-Zertifikats und eines mit Foto versehenen Personenausweises vorgeschrieben. Für jüngere Jugendliche und Kinder gibt es keine Zugangsbeschränkungen.

Für Veranstaltungen und Museumsbesuche, die im Schulrahmen durchgeführt werden, ist der Zugang zum Museum ohne Covid-Zertifikat (Schüler\*nnen ab 16 Jahren, Lehr- und Begleitpersonen) während der für Schulen reservierten Öffnungszeiten möglich, sofern keine Vermischung mit anderen Gruppen stattfindet. Für Besuche und Veranstaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten müssen alle Personen ab 16 Jahren (einschliesslich Schüler\*innen) ein Covid-Zertifikat (2G) und einen einen mit Foto versehenen Personenausweis vorlegen.

Für Personen ab 12 Jahren gilt die Maskentragpflicht.

Personen, die Kinder bringen und abholen, ohne die Ausstellungsräume zu betreten oder an den Aktivitäten teilzunehmen, brauchen kein Covid-Zertifikat vorzulegen. Sie müssen am Empfang des Museums bleiben, eine Maske tragen und die weiteren Massnahmen zur Hygiene und zum Abstand-Halten einhalten.

Die Kinder müssen sich bei der Ankunft und vor dem Verlassen des Museums die Hände waschen.

Es gibt keine Abstandsregeln zwischen Kindern. Körperlicher Kontakt ist erlaubt.

Zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachkräften) ist im Rahmen des Möglichen ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Desinfektionsmittel stehen für die Fachkräfte und etwaige Begleitpersonen zur Verfügung.

Die während der Veranstaltung verwendeten Materialien, Geräte und Einrichtungen werden vor jeder neuen Gruppe mit Flächendesinfektionsmitteln gereinigt. Ist dies nicht möglich, werden sie für 72 Stunden (3 Tage) unter Quarantäne gestellt und in separaten Behältern in einem speziellen Schrank gelagert. Sie sind mit dem präzisen Datum (Tag und Stunde) der Einlagerung gekennzeichnet.

Oberflächen, Tische, Schalter, Fenster- und Türgriffe werden nach jeder Gruppe gereinigt und desinfiziert.

Das Schutzkonzept des MAHF und des Espace wurde am 31. Mai 2020 vom KFO genehmigt und trat am 31. Mai 2020 in Kraft. Die auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 8. September 2021 erfolgten Änderungen des Schutzkonzepts des MAHF und des Espace treten am 13. September in Kraft. **Letzte Aktualisierung am 28. Dezember 2021.**

**Der Unterzeichnende ist verantwortlich für die Umsetzung und die Begleitung des Schutzkonzepts sowie für den Kontakt mit den zuständigen Behörden.**

Ivan Mariano

Direktor

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |